

Pa. 7. 2.

P A T E N T,

Daß alle
Frembde Sunde

So im

Königl. Befehle

überjagen /

Todt geschossen werden sollen.

L U S T R I A /

Druckts Gottfried Heinichen/ Königl. Preuss. Neum. Reg. Buchd.





Seine Königliche Majestät in Preussen, 2c. Unser allergnädigster König und Herr, haben bis anhero so wohl aus einigen Berichten / welche von Dero verpflichteten Forst- Bedienten abgestattet worden / als auch sonst zu unterschiedenen mahlen mit besondern Mißfallen wahrgenommen, wasgestalt in Dero Königlichen Geheege durch Nachlässigkeit und vielleicht auch oft

offt durch Vorsatz derer Jäger, frembte Hunde überjagen / wodurch nicht nur das Wildpreth verschuechtert / sondern auch Dero Wild-Bahnen mercklicher Schade zugefüget wird; Wenn Sie nun solchem Unwesen gesteuert wissen wollen; Als setzen, ordnen und wollen allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät hiemit und Krafft dieses offenen Patents, daß alle frembde Hunde, so sich in Dero Königlichen Gehege finden lassen, wenn sie nicht / wie doch vorerst zu versuchen / aufzugreifen, so fort todt geschossen werden sollen; Befehlen auch solchemnach Dero sämbtlichen Forst-Bedienten hiemit in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten / und Dero allergnädigsten Willens-Meinung ein völliges Gnügen zuthun, auch jedesmahl, wenn dergleichen geschehen,
ih-

ihren Oberen darvon ungesäumte um-
ständliche Nachricht zu geben / und wenn
sie einige Hunde aufgegriffen / dieselben
zugleich dahin abzuliefern: Uthkund-
lich unter Seiner Königlichen Majestät
eigenhändigen Unterschrift und vorge-
drucktem Königlichen Innsiegel. Sig-
natum Berlin/ den 16. Martii 1719.

Er. Wilhelm.



E. B. v. Creutz.

Kg 2908

40

(II.)



56

Me



PATENT,

Daß alle

embde Sunde

So im

gl. Weheege

überjagen/

chossen werden sollen.

I S Z R J R/

ichen/ Königl. Preuss. Neum. Reg. Buchd.

